

FACHANWALTSAUSSCHUSS FÜR VERWALTUNGSRECHT

Merkblatt zu den Anforderungen eines schlüssigen Antrages

Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

mit diesem Merkblatt will Sie der Fachausschuss Verwaltungsrecht über die Anforderungen an einen formal und inhaltlich schlüssigen Antrag informieren.

1. Rechtsgrundlage für die Befugnis, die Fachanwaltsbezeichnung zu führen, ist die am 11. März 1997 in Kraft getretene Fachanwaltsordnung.
2. Die nach § 3 FAO erforderliche mindestens dreijährige Zulassung als Rechtsanwalt weisen Sie durch Vorlage einer Kopie der Zulassungsurkunde nach.
3. Zum Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse sind einzureichen:
 - Nachweis über die Teilnahme an einem Fachlehrgang von mindestens 120 Stunden Zeitdauer einschließlich des Nachweises, dass, wann und von wem die in § 8 FAO sowie § 2 Abs. 3 FAO genannten Bereiche unterrichtet worden sind. Falls der Fachlehrgang bereits länger als 4 Jahre zurückliegt, müssen gemäß § 4 Abs. 2 FAO Nachweise über eine zwischenzeitliche Fortbildung vorgelegt werden. Welche Fortbildungsveranstaltungen als Nachweis anerkannt werden, wird im Einzelfall entschieden; es sollte sich jedoch um Fortbildungen im Bereich des Öffentlichen Rechts handeln.
 - Nachweis der Teilnahme an mindestens 3 schriftlichen Leistungskontrollen, die den Anforderungen des § 6 Abs. 2 FAO entsprechen. Die Aufsichtsarbeiten und ihre Bewertungen müssen dem Antrag beiliegen.
4. Die Anforderungen an den Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen ergeben sich aus § 5 FAO. Dass Sie diese Anforderungen erfüllen, belegen Sie durch Einreichung einer Fallliste, in der folgende Angaben enthalten sein müssen:
 - Bezeichnung der Sache mit Rubrum und Registernummer/Aktenzeichen

- Beginn und Ende der Bearbeitung bzw. Kennzeichnung der noch nicht abgeschlossenen Mandate
- knappe Erläuterung von Art und Umfang der Tätigkeit
- Kennzeichnung der gerichtlichen Verfahren unter Angabe des gerichtlichen Aktenzeichens

Der Ausschuss bittet darum, dass die Fälle laufend durchnummeriert und nach Sachgebieten geordnet werden. Dabei ist eine Sache, die sowohl außergerichtlich als auch gerichtlich bearbeitet wurde, als ein Fall darzustellen. Dies gilt auch dann, wenn sich das Mandat auf mehrere gerichtliche Instanzen erstreckt hat (BGH, Beschluss vom 21.06.1999, AnwZ (B) 81/98). Die Zahl der gerichtlichen Fälle ist zusammenfassend gesondert auszuweisen. Weiterhin sind Parallelverfahren als solche kenntlich zu machen

Wie Sie der Fachanwaltsordnung entnehmen können, genügt die verstärkte Tätigkeit auf nur einem Gebiet des Verwaltungsrechts nicht den Anforderungen für die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung. Die Fallliste muss eine hinreichende Breite der anwaltlichen Tätigkeit im Verwaltungsrecht erkennen lassen. Der Begriff Fachanwalt impliziert nachgewiesene Kenntnisse und Erfahrungen, die nahezu alle Teilgebiete des jeweiligen Rechts zumindest in Ansätzen umfasst, wenn auch in unterschiedlicher Gewichtung (Thüringer Anwaltsgerichtshof, Beschluss vom 31.08.1998, EGH 5/97). Andererseits ist zu beachten, dass mit den Fallzahlen dreier Teilgebiete die Anzahl von 60 Mandaten erreicht werden muss.

Der Ausschuss geht davon aus, dass auch eine gewisse Anzahl der gerichtlichen Fälle in der zweiten Instanz geführt bzw. Zulassungsanträge bearbeitet worden sein sollten, um eine hinreichende forensische Erfahrung nachzuweisen. Wegen der großen Bedeutung im verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz sollten auch einige Eilverfahren geführt worden sein.

Es wird darauf hingewiesen, dass nur solche Fälle berücksichtigt werden können, die innerhalb der letzten drei Jahre vor Antragstellung bearbeitet wurden.

Die Fallliste ist in vierfacher Ausfertigung einzureichen, damit jedem Ausschussmitglied ein Exemplar zur Verfügung gestellt werden kann. Bei allen übrigen Unterlagen genügt die Vorlage eines Exemplars.